

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2015

Schwerin, den 27. April

Nr. 16

Landesbehörden

Allgemeine Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zur Farbgebung, Anbringung von zusätzlichen Applikationen an Fahrzeugen der Feuerwehren

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr

Vom 26. März 2015

I. Ausnahmegenehmigungen

Für Fahrzeuge der Feuerwehren gemäß § 5 des Brand- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), die nach § 52 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) mit einer oder mehreren Kennleuchten für blaues Blinklicht und in Verbindung mit einem Einsatzhorn nach § 55 Absatz 3 StVZO ausgerüstet sind, genehmigt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern folgende Ausnahmen:

1. gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 2 StVZO von den Bestimmungen der §§ 49a, 52 Absatz 3a Nummer 3 und § 52 Absatz 11 StVZO

1.1 Farbgebung

Die Farbgebung richtet sich nach der DIN 14502-3 in der jeweils gültigen Fassung. Zulässige Grundfarbe ist:

Feuerrot	RAL 3000,
(Tages-)Leuchttrot	RAL 3024 oder
Leuchthellrot	RAL 3026

Abweichend von den Bestimmungen des § 49a Absatz 1 StVZO dürfen Feuerwehrfahrzeuge in den Farben:

(Tages-)Leuchttrot	RAL 3024,
(Tages-)Leuchttrot/Weiß	RAL 3024/9010,
Leuchthellrot	RAL 3026 oder
Leuchthellrot/Weiß	RAL 3026/9010

zugelassen werden. Die Farbgebung kann durch Lackierung oder durch Folienbeklebung erfolgen. Nach DIN 14502-3 muss die äußere Farbgebung der Karosserie allseitig jeweils zu mindestens 75 % der anrechenbaren Fläche in der Grund-

farbe ausgeführt sein. Da die in Nummer 1.2 beschriebenen Applikationen wesentlich zur Verbesserung der Tages- und Nachtsichtbarkeit beitragen, können sie bei der Ermittlung der Flächenanteile anstelle der Grundfarbe angerechnet werden.

1.2 Zusätzliche Applikationen

Abweichend von den Bestimmungen des § 49a StVZO dürfen Feuerwehrfahrzeuge mit zusätzlichen Applikationen gemäß DIN 14502-3 wie folgt ausgestattet sein:

1.2.1 Feuerwehrfahrzeuge mit der Grundfarbe Feuerrot (RAL 3000)

Front- und Heckbereich:

Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen/unten verlaufend, abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen. An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder anstelle einer Streifenmarkierung das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr“ in fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder weiß (retroreflektierend) zulässig.

Fahrzeugseiten:

Streifenapplikation(en) und/oder Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „☉ 112“ in fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder weiß (retroreflektierend)

1.2.2 Feuerwehrfahrzeuge mit der Grundfarbe Leuchttrot (RAL 3024) oder Leuchthellrot (RAL 3026)

Front- und Heckbereich:

Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen/unten verlaufend, abwechselnd zur Grundfarbe in der Kontrastfarbe weiß (retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen. An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder anstelle einer Streifenmarkierung das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr“ in weiß (retroreflektierend) zulässig.

Fahrzeugseiten:

Streifenapplikation(en) und/oder Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „☉ 112“ in weiß (retroreflektierend)

1.2.3 Feuerwehrfahrzeuge, die vor dem 1. März 2015 erstmals zum Verkehr in Mecklenburg-Vorpommern zugelassen wurden

mit Konturmarkierungen, Beschriftungen sowie sonstige Applikationen nach Nummer 3.1.5 der DIN 14502-3: 2009-02

1.3 Heckwarnsystem

Abweichend von den Bestimmungen des § 52 Absatz 3a Nummer 3 und Absatz 11 StVZO dürfen Fahrzeuge der Feuerwehren mit nach hinten wirkenden Signalgebern für gelbe Leuchtschrift ausgerüstet sein.

2. gemäß § 47 Absatz 1 Nummer 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) von den Bestimmungen des § 10 Absatz 6 Nummer 1 FZV:

2.1 Die Mitte des hinteren Kennzeichens darf auch rechts von der Längssymmetrieebene des Fahrzeugs liegen.

2.2 Der Abstand zwischen dem oberen Rand des Kennzeichens und der Fahrbahn darf mehr als 2 m betragen.

II. Nebenbestimmungen

1. Die Fahrzeuge müssen auf einen Träger des Brandschutzes zugelassen sein und dürfen nur für dessen Zwecke verwendet werden. Die Ausnahmen sind unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie bei einem Halterwechsel auf eine hier nicht aufgeführte Person/Organisation erlöschen.

2. Bei der Farbgebung und der besonderen Kennzeichnung von Feuerwehrfahrzeugen ist die DIN 14502-3 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Zur Kennzeichnung sind normgerechte oder bauartgenehmigte Elemente zu verwenden. Hinsichtlich ihrer lichttechnischen Anforderungen wird auf die Vorgaben der UN-ECE-Regelungen Nummern 48 (ABl. L 323 vom 6.12.2011, S. 46) und 104 (ABl. L 75 vom 14.3.2014, S. 29) sowie § 53 Absatz 10 Satz 1 Nummer 4 StVZO und § 39 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1635) geändert worden ist, verwiesen.

3. Die nach hinten wirkenden Signalgeber für gelbe Leuchtschrift dürfen nur bei stehendem bzw. sich in Schrittgeschwindigkeit bewegendem Fahrzeug betrieben werden und ausschließlich zur Warnung des nachfolgenden Straßenverkehrs vor Unfall- und Gefahrenquellen, wie z. B.: Verkehrsunfall, Ölspur oder Eissturz, genutzt werden. Die Feuerwehr ist nicht berechtigt, mittels Signalgeber verkehrlenkende Aufgaben wahrzunehmen.

4. Im Gutachten für die Erteilung der Einzelbetriebserlaubnis nach § 13 der Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge (EG-FGV) vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 126), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, oder nach § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 21 StVZO muss der amt-

lich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr die Eignung des Feuerwehrfahrzeuges nach der StVZO und der einschlägigen Norm oder Richtlinie und die vorschriftsmäßige Anbringung und Beschaffenheit der Leuchtstoffe oder rückstrahlenden Mittel ausdrücklich bestätigen.

5. In der Zulassungsbescheinigung Teil I ist im Feld 22 folgende Eintragung vorzunehmen:

„Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO von §§ 49a, 52 Abs. 3a Nr. 3 und 52 Abs. 11(*)/§ 47 FZV von § 10 Abs. 6 FZV (*) erteilt am 27. April 2015 vom LS M-V mit Az. 0224-621-22-455.3.AV.-002-15“

(*) nur die genehmigten Tatbestände sind aufzuführen.

III. Geltung, Widerrufsvorbehalt, Bekanntgabe

Diese Allgemeine Ausnahmegenehmigung wird bis zum Inkrafttreten von entsprechenden bundeseinheitlichen Regelungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie ist für in Mecklenburg-Vorpommern stationierte Feuerwehrfahrzeuge gültig und kann auch im Nachhinein mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Diese Allgemeine Ausnahmegenehmigung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Diese allgemeine Ausnahmegenehmigung gilt nicht für Feuerwehrfahrzeuge, für die bereits Einzelausnahmegenehmigungen erteilt worden sind.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausnahmegenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, PSF 16 12 62, 18025 Rostock oder zur Niederschrift in der Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 209

Ausbau der Bundesstraße 194, Stavenhagener Straße, Treptower Straße, OD Demmin, Abschn. 140, km 4,974 bis Abschn. 155, km 0,264 (Bau-km 0+000,000 bis 2+123,962)

Bekanntmachung des Autobahnamtes Güstrow

Vom 13. April 2015

Auf der Grundlage

- des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist;